

## Wahl der Schützenmeister und deren Pflichten.



§. I.

Die Wahl der Herrn Ober- und Unterschützen-  
meisters hat, in der Regel immer nach den  
von allen einverleibten Schützen gegebenen so-  
genannten Kranzelschießen, wenn durch das  
von jeher üblich gewesene Valet- Schießen der  
Beschluss gemacht ist, einzutreten, und zwar  
dergestalt, daß von sämtlichen auf der Schieß-  
stätte versammelten Schützen dem anwesenden  
obrigkeitlichen Herrn Commissär die Stimmen  
frey, und ohne aller Nebenrücksicht zu Protokoll  
gegeben werden, wobey bloß zu bemerken ist,

daß jederzeit nur hiesige Bürger von bewiesener hinlänglicher Sachkenntniß, und bekannter Rechtschaffenheit in die Wahl genommen werden können.

Die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausschlag, welcher sogleich der ganzen Gesellschaft zu eröffnen ist.

Ubrigens ist auch gestattet, daß die alten Schützenmeister mit Einverständnis der Gesellschaft bestätigt, oder neuerdings gewählt werden können.

§. 2.

Gleich nach vorgenommener Wahl und bekannt gemachten Wahlausschlag haben die neu gewählten Herrn Schützenmeister von den aus-tretenden in Gegenwart der Versammlung die Schützen-Cassa, die Rechnungen und alle vorhandenen Dokumente zu übernehmen.

## §. 3.

Die Schützen = Cassa ist unter dreysfache Sperr zu halten, wozu ein Schlüssel dem Ober = ein zweyter dem Unterschützenmeister, der dritte dem ältesten Assessor eingehändiget wird. Die Administration der Cassa, und die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe wird insbeson dere den beyden Schützenmeistern anvertraut, welche sich die bestmögliche Gebahrung angelegen zu halten, hierüber jährlich Rechnung zu ver fassen, selbe den Assessoren zur Revision mitzu theilen, und sodann der ganzen Gesellschaft vorzulegen haben. Diese revidirten Jahresrechnun gen haben zugleich als Bestandtheile der Schlus srechnung zu dienen.

## §. 4.

Das vorzügliche Augenmerk der beyden Herrn Schützenmeister muß auf die Aufrechthal tung guter Ordnung und Ruhe, und auf die

Beseitigung aller Gegenstände, wodurch das Vergnügen dieser ritterlichen Unterhaltung gestört werden könnte, gerichtet seyn. In dieser Absicht wird denselben insbesondere zur Pflicht gemacht.

**a** Darauf zu sehen, daß, zwar ohne Unterschied des Standes, jedoch nur Leute von unbescholtenen Karakter und bekannter Rechtlichkeit der Gesellschaft einverleibe, und in selber geduldet werden.

**b** Haben dieselben strenge darauf zu sehen, daß eintretende Anfänger (sogenannte junge Schützen) sich nicht selbst überlassen bleiben, sondern dieselben entweder selbst, oder durch andere von ihnen aufgestellte ältere und erfahrene Schützen in allen zu dem ritterlichen Schießen erforderlichen Regeln unterrichten zu lassen, um alle aus Nichtkenntniß oder Lässigkeit entstehende Unförmlichkeiten und Mißbräuche zu verhüten, welche der ganzen Gesellschaft zur Unehre

gerichten, und nicht selten Gefahren und schädliche Folgen nach sich ziehen.

c Wird denselben die unmittelbare gänzliche Aufsicht über die Schützenreiber, die Zieler, die Wischer, und das übrige Dienstpersonale überlassen, welche daher zu Folgeleistung der von den Herren Schützenmeistern erhaltenen Aufträge und zur geziemenden Achtung und Anstand angewiesen werden. Vorzüglich wird den Herren Schützenmeistern anempfohlen, darauf zu sehen, daß die Schützenreiber jedesmahl in anständiger Kleidung, die Zieler aber in ihren Schützengewande auf der Schießstätte erscheinen.

d Werden dieselben verantwortlich gemacht, daß keine bemahlte Scheibe in öffentlicher Hinsicht anstößig, oder auf die Beleidigung eines Mitgliedes berechnet, aufgestellt werde.